

1 | 2019

Gästeflugregelung

Gästeflugregelung auf Grundlage der in den NfL 1-415-15 veröffentlichten „Grundlegenden Anforderungen für die Anerkennung von Luftfahrerscheinen für Luftsportgeräte, die nicht im Geltungsbereich der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) erteilt wurden“.

1. Der Deutsche Hängegleiterverband e.V., als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 31c LuftVG, erteilt formlos und zeitlich nicht befristet, die „Allgemeine Anerkennung von Luftfahrerscheinen für Gleitsegel- und Hängegleiterführer, die nicht im Geltungsbereich der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) erteilt wurden“.
2. Die Anerkennung erstreckt sich auf gültige Erlaubnisse für Gleitsegelführer und Hängegleiterführer, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und eine von der internationalen Luftsportorganisation FAI herausgegebene International Pilot Proficiency Identification Card“ (IPPI Card) der Stufen 4 oder 5 besitzen. Inhaber einer IPPI-Card der Stufe 4 dürfen keine Überlandflüge durchführen. Die Anerkennung beschränkt sich auf die in der ausländischen Erlaubnis eingetragenen Startarten, sofern diese in der Bundesrepublik Deutschland zulässig sind.
3. Die Anerkennung berechtigt ausländische Piloten zu Starts und Landungen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Gleitsegeln und Hängegleitern, die sie in ihren Heimatländern betreiben dürfen sowie mit einem Rettungsgerät und geeignetem Kopfschutz. Die Anerkennung setzt voraus, dass eine Haftpflichtversicherung für Drittschäden nach den §§ 37 und 43 LuftVG besteht und dass sich der Erlaubnisinhaber mit den in Deutschland geltenden Luftverkehrsbestimmungen einschließlich der Flugbetriebsordnung des DHV (FBO) vertraut gemacht hat. Die Anerkennung ist auf eine nicht gewerbsmäßige und nicht berufsmäßige Betätigung als Gleitsegel- und Hängegleiterführer beschränkt.
4. Nicht einbezogen in die Anerkennung sind ausländische Erlaubnisse, deren Inhaber ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben sowie Berechtigungen zur praktischen Ausbildung (Einweisungs-/Lehrberechtigungen) und Passagierflugberechtigungen.
5. Inhaber ausländischer Erlaubnisse und Berechtigungen für Gleitsegelführer und Hängegleiterführer, die in die allgemeine Anerkennung nicht einbezogen sind, haben die Möglichkeit, eine „Anerkennung im Einzelfall“ beim Deutschen Hängegleiterverband e.V. zu beantragen.
6. Die gegenseitige Anerkennung von in der Republik Österreich, der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Erlaubnisse für Hängegleiterführer/Deltapiloten und Gleitsegelführer/Gleitschirmpiloten bleiben unberührt.

Diese Regelung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gmund am Tegernsee, 15.11. 2018

Robin Frieß

Geschäftsführer des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V.